

**Prüfungsordnung
(Studiengangsspezifische Bestimmungen)
für den Bachelor-Studiengang
“Applied Art and Design“ (AAD)
an der Fachhochschule Düsseldorf**

Vom 25.03.2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), in der aktuell gültigen Fassung hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO) des Fachbereichs Design der Fachhochschule Düsseldorf vom 01.09.2014.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Weitere Studienvoraussetzungen
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 7 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 8 Umfang und Art der Bachelor-Thesis
- § 9 Prüfungen in Modulen
- § 10 Prüfungsformen
- § 10a Präsentation mit Kolloquium
- § 10b Referate
- § 10c Hausarbeit
- § 10d Klausuren
- § 10e Kolloquien
- § 10f Auslandssemester oder Praxissemester
- § 11 Lehrveranstaltungsformen
- § 11a Künstlerisch-gestalterisches Grundlagenseminar (KGG)
- § 11b Gestalterisch-technisches Grundlagenseminar (GTG)
- § 11c Bachelor-Seminar (BS)
- § 11d Übung (Ü)
- § 11e Gestalterisches Seminar (GS)
- § 11f Projektbegleitung
- § 12 Berechnung der Gesamtnote
- § 13 In-Kraft-Treten

Anlage: Exemplarischer Studienverlaufsplan

§ 1

Geltungsbereich

Diese studiengangspezifische Prüfungsordnung gilt für das Studium in dem Bachelor-Studiengang „Applied Art and Design“ des Fachbereichs Design der Fachhochschule Düsseldorf.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Das Studium ist ein formorientiertes Studium, das die Studierenden zu einem eigenständigen forschenden Lernen befähigt. Im Mittelpunkt der Arbeit steht die Gestaltung von und mit Medien und Räumen der unterschiedlichsten Art sowie von Schmuck, Objekten und Gegenständen der Alltagskultur unter Einsatz verschiedenster Medien. Die Formorientierung im Studium ist eingebunden in ein konzeptionelles, systemisches und prozessorientiertes Denken um übergeordnete Fragestellungen des Studiums und der beruflichen Praxis zu vermitteln.
- (2) Die Absolventin bzw. der Absolvent kennt und beherrscht die gesamte Breite grundlegender gestalterischer Techniken, Methoden und Medien, die für das Berufsfeld Schmuck- Objekt- und Produktgestaltung als einem zur freien Kunst sowie zu den angewandten Künsten und zum Design hin offenen Feld notwendig und wichtig sind. Sie oder er hat die methodisch-gestalterischen und konzeptionellen Kernkompetenzen der beruflichen Praxisfelder eingeübt, mediale und designspezifische Vertiefungen erprobt und besitzt die Fähigkeit, diese selbstverantwortlich und kreativ auf praktische Fragestellungen der beruflichen Praxis anzuwenden. Die Absolventin bzw. der Absolvent kann diese Fähigkeiten auch in inter- und transdisziplinären Gruppen und Netzwerken implementieren und kreativ zur Anwendung bringen. Durch die Teilnahme an einem studienbegleitenden Coaching hat er oder sie solche Sozial- und Selbstkompetenzen erworben, die sie oder ihn dazu befähigen, sowohl kooperativ als auch leitend in Teams zu arbeiten. Sie oder er kann vor dem Hintergrund eines kritischen, historisch geschulten sowie ästhetischen Urteilsvermögen komplexe Gestaltungsaufgaben analysieren, Bedeutungsfelder hierarchisieren, systemisch strukturieren und wissenschaftlich fundierte Entscheidungen in und für Gestaltungsprozesse treffen.

§ 3

Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 5

Weitere Studienvoraussetzungen

- (1) Weitere Studienvoraussetzungen im Sinne von § 3 Abs. 3 RPO des Fachbereichs Design sind:
 1. der Nachweis einer mindestens zweijährigen Ausbildung in den Berufsfeldern Goldschmied, Silberschmied, in einem verwandten metallverarbeitenden Beruf wie beispielsweise Kunstschmied, Metallbildner, Feinmechaniker, oder Zahntechniker. In Ausnahmefällen kann auch der Nachweis in anderen handwerklich-gestalterischen Berufsfeldern wie Tischler, Schnei-

- der oder Hutmacher durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden,
 2. die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung.
- (2) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung erfolgt einmal jährlich im Sommersemester. Einzelheiten zum Verfahren regelt die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Bachelor-Studiengänge Kommunikationsdesign, Applied Art and Design sowie Retail Design an der Fachhochschule Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelor-Thesis sieben Semester.
- (2) Der Gesamtstudienumfang beträgt 107 bis 123 SWS. Dazu kommt ein Praxis- oder Auslandssemester sowie die Bachelor-Thesis.
- (3) Für das gesamte Studium werden insgesamt 210 CP (Creditpunkte) vergeben. Davon entfallen 54 CP auf die Basismodule, 48 CP auf die Kernmodule, 30 CP auf die Wissensmodule, 28 CP auf das Praxis- oder Auslandsmodul, 28 CP auf die Lehrpraxismodule, 4 CP auf das Modul Projektbegleitung, 6 CP auf Überfachliche Kompetenz und 12 CP auf die Bachelor Thesis.

§ 7

Umfang und Art der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus

1. einem Pflichtbereich im Umfang von 82 CP mit Modulabschlussprüfungen in den Modulen

a.)	101 Gestaltungslehre	12 CP
b.)	102 Grundlagen Bildgestaltung	12 CP
c.)	103 Grundlagen Kommunikation	6 CP
d.)	105 Technische Grundlagen	12 CP
e.)	106 Grundlagen Schmuck & Produkt	12 CP
f.)	201 Theorie & Geschichte	6 CP
g.)	202 Theorie	12 CP
h.)	501 Projektbegleitung	4 CP
i.)	604 Vertiefung AAD	6 CP

Das Modul 103 Grundlagen Kommunikation ist mit einer Lehrveranstaltung abgeschlossen

2. einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 116 CP mit Modulabschlussprüfungen in den nachfolgend aufgeführten Modulgruppen:

2.1 „Wissensmodule“

- a.) Zwei Lehrveranstaltungen je Modul (Wahlpflicht 1)
- | | | |
|--|------------------------|-------|
| | - 203 Theorie & Praxis | 12 CP |
|--|------------------------|-------|
- b.) „Soft Skills“
- | | | |
|--|-------------------------------|------|
| | - 701 Überfachliche Kompetenz | 6 CP |
|--|-------------------------------|------|
- Die Module 203 und 701 sind zu belegen.

2.2 „Kernmodule“

- a.) Vier Module (Wahlpflicht 2) aus 48 CP
- 310 Künstlerische Gestaltung
 - 311 Gestaltung für die Serienfertigung
 - 312 Analoge und digitale Gestaltung
 - 303 Fotografie
 - 304 Illustration
 - 306 3D-Kommunikation
 - 307 Kommunikation im Raum
 - 309 Bild & Kommunikation

Von den 48 CP müssen 24 CP auf die Module 310 bis 312 entfallen.

Die Module 310 bis 312 können maximal zwei Mal belegt werden.

2.3 „Praxis- und Auslandsmodule“:

- a.) Ein Modul (Wahlpflicht 3) aus 28 CP
- 401 Externes Projekt
 - 402 Internes Projekt
 - 403 Auslandssemester

Das Modul 402 Internes Projekt wird mit zwei Kernmodule nach Wahl und einer Dokumentation abgeschlossen.

2.4 „Lehrpraxismodul“:

- a.) Zwei Lehrveranstaltungen (Wahlpflicht 4) sowie Dokumentation wählbar aus 22 CP
den Modulen 603 BA AAD und 601 BA KD „Projekte im interdisziplinären Kontext“.

Die Dokumentation 603.81 muss belegt werden.

Das Modul Projekte im interdisziplinären Kontext ist mit zwei Lehrveranstaltungen und der Dokumentation abgeschlossen.

3. der Bachelor Thesis im Umfang von 12 CP

§ 8

Umfang und Art der Bachelor-Thesis

- (1) Die Bachelor-Thesis besteht aus drei Teilen:
 - a. einer eigenständigen künstlerisch-gestalterischen Arbeit,
 - b. einer begleitenden theoretischen Arbeit einschließlich der konzeptionellen Begründung,
 - c. einer persönlichen Präsentation der in Punkt a. und b. genannten Elemente sowie einem dazugehörigen Kolloquium.
- (2) Das Kolloquium in Abs. 1 lit. c. findet durch die an der Bachelor-Thesis beteiligten Prüferinnen oder Prüfer statt.
- (3) Die Bachelor-Thesis wird gemäß § 17 RPO Abs. 3 bis 5 benotet. Die Note der Bachelor-Thesis errechnet sich aus dem Mittelwert der gewichteten Noten aus den in Abs. 1 aufgeführten Teilen a. bis c. Hierzu wird Teil a. mit dem Faktor drei, Teil b. mit dem Faktor zwei und Teil c. mit dem Faktor eins gewichtet.

§ 9

Prüfungen in Modulen

- (1) Prüfungsleistungen in den Modulen sind gemäß § 15 Abs. 1 RPO durch benotete Modulabschlussprüfungen zu erbringen. Modulabschlussprüfungen sind in ihrer Wiederholbarkeit beschränkt; eine erstmalig nicht bestandene Modulabschlussprüfung kann, mit Ausnahme der Bachelor-Thesis (vgl. § § 14 Abs. 6 RPO), zweimal wiederholt werden. Ist der zweite Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist die entsprechende Modulabschlussprüfung und in Folge die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden; die Kandidatin oder der Kandidat wird daraufhin gem. § 51 Absatz 1 Nr. 3 HG exmatrikuliert.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an einer Modulabschlussprüfung ist die Erbringung der dem jeweiligen Modul zugeordneten Studienleistungen. Eine Studienleistung wird durch eine Präsentation der Studien- und Arbeitsergebnisse der dem Modul zugeordneten jeweiligen Lehrveranstaltung erbracht; die Präsentation wird nicht benotet.
- (3) Eine endgültig nicht bestandene Modulabschlussprüfung in den Modulgruppen „Kernmodule“ und „Wissensmodule“ kann einmal durch eine bestandene Modulabschlussprüfung in einem anderen Wahlpflichtmodul der gleichen Modulgruppe kompensiert werden. Sollte auch diese Modulabschlussprüfung endgültig nicht bestanden werden, ist die Kandidatin oder der Kandidat gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 3 HG zu exmatrikulieren.
- (4) Die Modulabschlussprüfung in dem Modul Projektbegleitung wird abweichend von Abs. 1 nicht benotet, sondern mit dem Ergebnis „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 10

Prüfungsformen

- (1) In den Basis-, Wissens-, Kern- und Projektmodulen besteht die Modulabschlussprüfung aus einer Präsentation der Semesterarbeit mit Kolloquium (§10a) oder einer Klausur (§10d).
- (2) In den wissenschaftlichen Modulen bestehen die Modulabschlussprüfungen
 - a) aus einer Präsentation der Semesterarbeit mit Kolloquium (§10a) oder
 - b) einer Präsentation, die sich auf die theoretische Aufbereitung und Darstellung eines Referats (§ 10b) oder die Darstellung einer Hausarbeit (§ 10c) bezieht und der ein Kolloquium i. S. d. § 10a Absatz 1, § 10e folgt.

§ 10a

Präsentation mit Kolloquium

- (1) Bei einer Präsentation mit Kolloquium bezieht sich die Präsentation auf die Aufbereitung, Darstellung und Interpretation der Semesterarbeit. Das dazugehörige Kolloquium bezieht sich als prüfendes Fachgespräch auf die Semesterarbeit selber, sowie auf die Art und Weise seiner Interpretation. Präsentation mit Kolloquium dauern in der Regel in den
 - Basismodulen 15 Minuten,
 - Wissensmodulen 15 Minuten,
 - Kernmodulen 20 Minuten und
 - Lehrpraxismodulen 20 Minuten.

- (2) Das Ergebnis der Präsentation wird von der Prüferin oder dem Prüfer spätestens zum Ende des Semesters bekannt gegeben.

§ 10b Referate

- (1) Ein Referat ist die mündliche und/oder mit geeigneten medialen Mitteln vorgetragene Aufarbeitung eines bestimmten Themas. Die Studierenden weisen mit einem Referat ihre Kenntnisse über ein bestimmtes Thema nach.
- (2) Das Ergebnis des Referates wird von der Prüferin oder dem Prüfer am Ende des Referats bzw. der Lehrveranstaltung, in der das Referat gehalten wurde, bekannt gegeben.

§ 10c Hausarbeiten

- (1) Eine Hausarbeit ist die verschriftlichte oder in eine andere mediale Fassung gebrachte umfangreiche und vertiefte Aufarbeitung eines bestimmten Themas. Die Studierenden weisen mit einer Hausarbeit vertiefte Kenntnisse über ein bestimmtes Thema nach.
- (2) Das Ergebnis der Hausarbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer spätestens zum Ende des Semesters bekannt gegeben.

§ 10d Klausuren

- (1) In Klausuren soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in schriftlicher Form und begrenzter Zeit und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln die in den jeweiligen modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet beherrscht.
- (2) Klausurarbeiten finden unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt in der Regel zwei Zeitstunden.
- (3) Die Ergebnisse der Klausurarbeiten werden spätestens zum Ende des Semesters bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch anonymisierten Aushang reicht aus.

§ 10e Kolloquien

- (1) In Kolloquien soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen eines Fachgespräches die in den jeweiligen modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen beherrscht.
- (2) Kolloquien werden als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen vor einem oder einer Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden gemäß § 8 Abs. 2 RPO durchgeführt, die oder der das Protokoll führt. Die Dauer des Kolloquiums bestimmt sich nach § 10a Absatz 1; bei einer Gruppenprüfung verlängert sich die Dauer entsprechend.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben ist. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.

§ 10f

Auslandssemester oder Praxissemester

- (1) Den Studentinnen und Studenten wird ein Auslandsstudienaufenthalt oder ein Praxissemester empfohlen. Im Rahmen des Auslandsstudiums oder des Praxissemesters sollen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, die für diesen Studiengang und ergänzende Studienbereiche anrechenbar sind. Bei der Wahl eines Berufspraktikums im Rahmen eines Praxissemesters – das auch im Ausland erfolgen kann – beraten ausführlich die Lehrenden aus den jeweiligen Lehrgebieten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die an Partnerhochschulen erbracht werden, werden nach vorheriger Absprache (Learning Agreement) mit der Studentin oder dem Studenten über die an der Gasthochschule zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und nach Prüfung der i.S.d. § 9 RPO als Äquivalent für Studien- und Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang anerkannt und angerechnet.
- (3) Der oder die Beauftragte für Stipendienprogramme unterstützt die Studentinnen und Studenten bei der Planung und Vorbereitung des Auslandsstudiums.
- (4) Als geeigneter Zeitpunkt für ein Auslandssemester oder ein Praxissemester wird das 5. Fachsemester empfohlen.

§ 11

Lehrveranstaltungsformen

Lehrveranstaltungsformen sind „Künstlerisch-gestalterisches Grundlagenseminar“ (§11a), „Gestalterisch-technische Grundlagenseminar“ (§ 11b), „Bachelor-Seminar“ (§11c), „Übung“ (§11d), „Gestalterisches Seminar“ (§11e) und „Projektbegleitung“ (§ 11f).

§ 11a

Künstlerisch-gestalterisches Grundlagenseminar (KGG)

Ein künstlerisch-gestalterisches Grundlagenseminar ist eine Veranstaltung, in der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen deutlichen Anteil aktiver Gestaltung übernehmen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gestalten aktiv, entwickeln und präsentieren Lösungen zu Aufgaben oder referieren über eigene oder fremde Arbeiten. Die oder der Lehrende leitet, steuert und verteilt Aufgaben. Sie oder er bespricht und korrigiert diese in Gruppen und mit Einzelnen während des Arbeitsprozesses. In den künstlerisch-gestalterischen Grundlagenseminaren entwickelt sich eine intensive Interaktion zwischen Dozentin oder Dozent sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Sie beinhaltet künstlerische Gruppenarbeiten, Einzelkorrekturen und Einzelgespräche. Veranstaltungen mit einer temporären zeitlichen Straffung zu Studios und workshopartigen Veranstaltungen, kurzfristige Exkursionen, Museumsbesuche und field-studies / field-research können in curricular nicht vorstrukturierter Form Bestandteil dieser Lehrveranstaltungsform sein.

§ 11b

Gestalterisch-technisches Grundlagenseminar (GTG)

Die Lehrveranstaltungsform „Gestalterisch-technische Grundlagenseminare“ ist analog zur Lehrveranstaltungsform „Künstlerisch-gestalterisches Grundlagenseminar“ zu sehen, orientiert sich inhaltlich jedoch in stärkerem Maße an einer Vermittlung von Techniken. Der Übungsanteil in dieser Lehrveranstaltungsform ist größer.

§ 11c
Bachelor-Seminar (BS)

Die „Bachelor-Seminare“ sind Lehrveranstaltungen mit einem signifikanten, aber unterschiedlich aktivem Anteil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer übernehmen einen Anteil an der aktiven Gestaltung der Lehrveranstaltung. Die oder der Lehrende leitet, steuert, verteilt und korrigiert Aufgaben. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer präsentieren Lösungen zu Aufgaben oder referieren über eigene oder fremde Arbeiten. Im Seminar kommt es zu unterschiedlich intensiven Interaktionen zwischen Dozentin oder Dozent sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

§ 11d
Übung (Ü)

Übungen sind kleinere Frontal-Lehrveranstaltungen mit einem begrenzten Teilnehmerkreis. Die oder der Lehrende ist der überwiegend aktive Part und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nur in einem begrenzten Umfang beteiligt. Eine dialogische Führung der Lehrveranstaltung ist phasenweise erwünscht, aber nicht sehr intensiv möglich. Die Übung enthält Elemente einer Vertiefungsvorlesung sowie des seminaristischen Unterrichts.

§ 11e
Gestalterisches Seminar (GS)

Ein „gestalterisches Seminar“ ist eine primär gestaltungsmethodisch orientierte Lehrveranstaltung, in der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen deutlichen Anteil aktiver Gestaltung übernehmen. Das gestalterische Seminar kann einen fächerübergreifenden Charakter haben. In ihm werden Projektmethoden eingeübt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gestalten aktiv, entwickeln und präsentieren Lösungen zu Aufgaben oder referieren über eigene oder fremde Arbeiten. Die oder der Lehrende leitet, steuert und verteilt Aufgaben. Sie oder er bespricht und korrigiert diese in Gruppen und mit Einzelnen während des Arbeitsprozesses. In den gestalterischen Seminaren entwickelt sich eine intensive Interaktion zwischen Dozentin oder Dozent sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Sie beinhaltet künstlerische Gruppenarbeiten, Einzelkorrekturen und Einzelgespräche. Veranstaltungen mit einer temporären zeitlichen Straffung zu Studios und workshopartigen Veranstaltungen, kurzfristige Exkursionen, Museumsbesuche und field-studies/field-research können in curricular nicht vorstrukturierter Form Bestandteil dieser Lehrveranstaltungsform sein.

§ 11f
Projektbegleitung

Im Modul Projektbegleitung übernehmen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen deutlichen Anteil aktiver Gestaltung. Sie gestalten den Dialog mit den übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern über ihre eigenen Arbeiten und ihre Studiensituation. Die oder der Lehrende leitet, steuert und verteilt Hinweise und Aufgaben. Sie oder er führt Gruppen- und Einzelgespräche und entwickelt eine intensive Interaktion zwischen sich und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Dies beinhaltet die Vermittlung von Kompetenzen zur Selbstorganisation und Teamorganisation, allgemein persönlichkeitsbildende Aspekte, Studienlaufbahnberatung sowie die Beratung an der Schnittstelle von Studium und Beruf.

§ 12

Berechnung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich gemäß § 17 Abs. 4 und 5 RPO aus dem gewichteten Mittel der Modulgesamtnote und der Note für die Bachelor-Thesis. Hierbei fließt die Modulgesamtnote zu 60% und die Note des Bachelor-Thesis zu 40% in die Gesamtnote ein.
- (2) Die Modulgesamtnote errechnet sich durch das arithmetische Mittel der Modulabschlussnoten gemäß § 17 Abs. 4 und 5 RPO.

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Applied Art and Design gemäß § 1 des Fachbereichs Design an der Fachhochschule Düsseldorf tritt rückwirkend zum 01.09.2014 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.
- (3) Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang „Applied Art and Design“ vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, werden auf Antrag in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung übernommen. Bisherige Prüfungsleistungen werden gemäß § 63a Abs.1 HG NRW anerkannt. Die Prüfungsordnung vom 18.09.2013 (Amtliche Mitteilungen Nr. 359) wird zum Ende des Sommersemesters 2019 außer Kraft treten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Design vom 17.12.2014 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 20.03.2015.

Düsseldorf, 25.03.2015



Die Präsidentin
der Fachhochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Brigitta Grass

Exemplarischer Studienverlaufsplan Bachelor-Studiengang Applied Art and Design / BLATT 1

BASISMODULE	LEHRVERANSTALTUNG	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		WAHLMODUS				
		KGG	GTG	SU	GS	BS	MS	Ü	LP	CP	KGG	GTG	SU	GS	BS	MS	Ü	LP	CP	Σ CP
101 Gestaltungslehre P 8 SWS 12 CP	101.11 Form, Farbe & Malerei 101.21 Körper, Raum & Struktur	4			6	4			6											
102 Grundlagen Bildgestaltung P 8 SWS 12 CP	102.11 Zeichnung & Illustration 102.21 Fotografie	4			6	4			6											24 CP
103 Grundlagen Kommunikation P 4 SWS 6 CP	103.11 Sprache & Text 103.21 Schrift & Typografie	4			6															Von den LV muss eine belegt werden. 6 CP
106 Grundlagen Schmuck & Produkt P 8 SWS 12 CP	106.11 Modell & Schmuck 106.21 Form & Funktion					4			6											12 CP
105 Technische Grundlagen P 8 SWS 12 CP	105.41 Malerei, Technik & Realisation 105.21 3D-Gestaltungstechniken	4			6	4			6											12 CP
WISSENSMODULE	LEHRVERANSTALTUNG	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		WAHLMODUS				
		KGG	GTG	SU	GS	BS	MS	Ü	LP	CP	KGG	GTG	SU	GS	BS	MS	Ü	LP	CP	Σ CP
201 Theorie & Geschichte P 6 SWS 6 CP	201.11 Kunstgeschichte & Bildwissenschaft 201.21 Designgeschichte & Angewandte Kunst			3			3													6 CP 6 SWS
202 Theorie P 6 SWS 12 CP	202.11 Kunsttheorie & Designtheorie 202.21 Cultural & Gender Studies									3			6							12 CP 6 SWS
203 Theorie & Praxis P 4 SWS 12 CP	203.11 Medienmanagement 203.21 Existenzgründung 203.31 Urheberrecht & Markenrecht															2		6		Von den LV müssen zwei belegt werden. 12 CP 4 SWS
701 Überfachliche Kompetenz P 4 SWS 6 CP	701.11 Fremdsprachen 701.21 Projektmanagement 701.41 Selbst- & Erfolgsmanagement													2		3				Von den LV müssen zwei belegt werden. LV 07.01.01 kann zwei mal belegt werden. 6 CP 4 SWS
CP je Semester					30				30					12				6		12

Exemplarischer Studienverlaufsplan

Bachelor-Studiengang Applied Art and Design / BLATT 3

3

PRAXIS- / AUSLANDSMODULE	LEHRVERANSTALTUNG	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	WAHLMODUS Σ CP
		KGG GTG SU GS BS MS Ü LP CP	KGG GTG SU GS BS MS Ü LP CP	KGG GTG SU GS BS MS Ü LP CP	KGG GTG SU GS BS MS Ü LP CP	KGG GTG SU GS BS MS Ü LP CP	KGG GTG SU GS BS MS Ü LP CP	KGG GTG SU GS BS MS Ü LP CP	
401 Externes Projekt WP 28 CP	401.11 Externes Praxisprojekt								Von den Modulen muss ein Modul belegt werden.
402 Internes Projekt P 16 SWS 28 CP	402.11 Kernmodul Wahl 1 402.21 Kernmodul Wahl 2 402.31 Dokumentation					8 12 8 12 4			
403 Auslandssemester WP 28 CP	403.11 In der Fremde								28 CP
LEHRPRAXISMODULE	LEHRVERANSTALTUNG	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	WAHLMODUS Σ CP
		KGG GTG SU GS BS MS Ü LP CP	KGG GTG SU GS BS MS Ü LP CP	KGG GTG SU GS BS MS Ü LP CP	KGG GTG SU GS BS MS Ü LP CP	KGG GTG SU GS BS MS Ü LP CP	KGG GTG SU GS BS MS Ü LP CP	KGG GTG SU GS BS MS Ü LP CP	
603 Projekte im interdisziplinären Kontext P 8 SWS 22 CP	603.11 Unikate: Gestaltgebung 603.21 Unikate: Gestaltung in Kontexten 603.31 Serie: Gestaltungskonzepte für die Serie 603.41 Serie: Gestaltung & Markt 603.51 Rapid Prototyping & Formgebung 603.61 Produktentwicklung & Technologie 603.71 Produktfotografie Aus KD: 601.11 bis 601.41 603.81 Dokumentation						4 9 4 9		Von den LV müssen zwei belegt werden. 22 CP
604 Vertiefung AAD P 4 SWS 6 CP	604.11 Eine Lehrveranstaltung aus den Kernmodulen 303, 304, 306, 307, 309 bis 312 zur Vertiefung des eigenen Schwerpunktes.							4 6	6 CP
501 Projektbegleitung P 1 SWS 4 CP	501.11 Beratung und Nachbereitung zu den Modulen 401 bis 403						1 4		4 CP
502 Studienbegleitung 6 SWS	502.11 Coaching	1	1	1	1	1		1	
Bachelor Thesis AAD P 12 CP	Die Bachelor Thesis ist eine eigenständig entwickelte künstlerisch-gestalterische Arbeit.							12	12 CP
CP je Semester		30	30	30	30	28	32	30	210 CP